

# **Satzung der Stiftung**

## **(in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 22. April 2015)**

### **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Belmer Mühle“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Belm.

### **§ 2 Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.
- (2) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Gewährung von Zuwendungen an den gemeinnützigen Verein Belmer Mühle e. V. zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die o. g. Zwecke. Die Beschaffung der Mittel erfolgt durch Spendensammlungen und durch die Weiterleitung der Zinserträge aus dem Stiftungskapital. Zur Mittelbeschaffung sind eigene Veranstaltungen möglich. Die Stiftung ist Förderstiftung im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Mitteln der Stiftung besteht nicht.

- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der AO 1977.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

### **§ 3 Stiftungsvermögen, Zustiftungen und Rücklagenbildung**

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus einem Gründungsbetrag von 200.000,-- DM. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen Zuwendungen der Stifterin oder Dritter zu, die ausdrücklich zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (3) Wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist, können mit Zustimmung des Stiftungsbeirates und Genehmigung der Stiftungsbehörde Teile des Stiftungsvermögens, aber nicht mehr als 20% des gesamten Vermögens, in Anspruch genommen werden. Durch eine solche Maßnahme muss der Bestand der Stiftung jedoch für eine angemessene Zeit gewährleistet sein. In den Folgejahren ist der so eingesetzte Betrag soweit wie möglich wieder dem Stiftungsvermögen zuzuführen.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, von den Erträgen des Stiftungsvermögens jährlich höchstens ein Viertel des Überschusses der Einnahmen über die Unkosten aus der Vermögensverwaltung einer freien Rücklage i. S. d. § 58 Nr. 7a AO zuzuführen, wenn diese Mittel zur Erfüllung des Stiftungszweckes nicht benötigt werden. Die freie Rücklage ist Bestandteil des Stiftungsvermögens.
- (5) Der Vorstand der Stiftung ist berechtigt, die Mittel (Erträge und Spenden) im Rahmen des § 58 Nr. 6 AO ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklagen zuzuführen, wenn dies zur nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlich ist.

#### **§ 4 Mittelverwendung, Geschäftsjahr**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dem dazu bestimmten Zuwendungen des Stifters bzw. Dritter (Spenden).
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5 Organe der Stiftung**

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsbeirat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

#### **§ 6 Besetzung und Amtszeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Mitglieder des Vorstandes sind kraft Satzung 3 Mitglieder des Rates und 2 Mitarbeiter der Verwaltung, die vom Gemeinderat bestimmt werden.
- (2) Der erste Vorstand wird vom Rat der Gemeinde Belm bestellt. Danach werden seine zu wählenden Mitglieder vom Gemeinderat gewählt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des Vorstandes ist für die Mitglieder aus dem Gemeinderat gekoppelt an die Dauer der Amtszeit des Rates der Gemeinde Belm.
- (4) Der/die Vorsitzende wird vom Gemeinderat bestimmt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen.
- (5) Mitglieder des Vorstandes, die sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht haben oder zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht mehr fähig sind, können mit Zweidrittelmehrheit vom Beirat abgewählt werden. Das betreffende Mitglied ist vorher zu hören.
- (6) Die Nachfolger ausscheidender Mitglieder werden für die restliche Amtszeit gewählt.

#### **§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden allein oder bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Satzung und der vom Stiftungsbeirat erlassenen Geschäftsordnung. Er hat dabei den mutmaßlichen Willen der Stifter so nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
  - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens und Führung der Bücher
  - b) die Aufstellung des Haushaltsplanes
  - c) die Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel
  - d) die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und Aufstellung der Jahresrechnung und der Vermögensübersicht.

## **§ 8 Mitgliederzahl, Amtszeit und Organisation des Beirates**

- (1) Der Beirat besteht aus 7 Mitgliedern. Mindestens zwei Beiratsmitglieder sollen dem Rat der Gemeinde Belm und ein Beiratsmitglied soll dem Vereins Belmer Mühle e.V. angehören. Der erste Beirat wird durch den Rat der Gemeinde Belm bestellt. Danach wählen beim vorzeitigen Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes die verbleibenden Mitglieder einen Nachfolger. Mindestens zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit wählt der Beirat die neuen Beiratsmitglieder. Die Sätze 4 und 5 gelten nicht für die beiden Ratsmitglieder. Diese werden jeweils vom Verwaltungsausschuss der Gemeinde bestimmt.
- (2) Die Mitglieder werden auf fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des Beirates ist für die Mitglieder aus dem Gemeinderat gekoppelt an die Dauer der Amtszeit des Rates der Gemeinde Belm.
- (3) Ein Beiratsmitglied kann nicht zugleich Vorstandsmitglied sein.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Beirat tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen.
- (5) Mitglieder des Beirates, die sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht haben oder zu einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht mehr fähig sind, können mit Zwei-Drittel-Mehrheit vom Beirat abgewählt werden. Das betreffende Mitglied ist vorher zu hören.
- (6) Die Nachfolger ausscheidender Mitglied werden für die restliche Amtszeit gewählt.

## **§ 9 Rechte und Pflichten des Beirats**

- (1) Der Beirat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er beschließt den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan.
- (2) Der Beirat berät den Vorstand bei der Verfolgung des Stiftungszwecks. Er hat ein Anhörungsrecht vor der Beschlussfassung des Vorstandes über die Vergabe der Stiftungsmittel.
- (3) Der vom Vorstand erarbeitete Tätigkeitsbericht und die entsprechende Rechenschaftsablegung werden vom Beirat verabschiedet. Er entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 10 Beschlussfassung der Organe**

- (1) Soweit die Satzung nicht anders vorsieht, ist ein Stiftungsorgan grundsätzlich beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Wird ein Stiftungsorgan mangels Beschlussfähigkeit zum zweiten Mal wegen Verhandlung in der gleichen Sache einberufen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf muss bei der zweiten Einladung besonders hingewiesen werden.
- (2) Zu Sitzungen eines Stiftungsorganes wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von drei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen.
- (3) Beschlüsse über die Verwirklichung der Stiftungszwecke können auf Verlangen des jeweiligen Vorsitzenden auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Zu ihrer Gültigkeit ist die Teilnahme aller Organmitglieder am Abstimmungsverfahren notwendig.

Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von drei Wochen seit der Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung.

- (4) Über die Sitzungen der Stiftungsorgane sind Protokolle zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

## **§ 11 Satzungsänderungen, Auflösung**

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks (§2) unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so können Vorstand und Beirat in gemeinsamer Sitzung durch einen Beschluss sämtlicher Organmitglieder mit Drei-Viertel-Mehrheit der Stiftung einen neuen gemeinnützigen Zweck geben, die Stiftung mit einer anderen Stiftung zusammenlegen oder die Stiftung aufheben.
- (2) Sonstige Satzungsänderungen werden vom Stiftungsbeirat mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (3) Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an die Gemeinde Belm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige (kulturelle) Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12 Aufsicht**

- (1) Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Weser-Ems in Oldenburg.
- (2) Der Vorstand der Stiftung ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde
  1. jede Änderung der Zusammensetzung eines Organs unverzüglich anzuzeigen,
  2. innerhalb von 5 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks einzureichen.
  3. Satzungsänderungen werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.
  4. Unabhängig von den sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck berühren, eine Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

## Genehmigung

Die Errichtung der Stiftung Belmer Mühle wird gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) i.V.m. den §§ 1, 3 und 4 des Nds. Stiftungsgesetzes vom 24.07.1968 (Nds. GVBl. S. 199), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Nieders. Stiftungsgesetzes vom 20.12.1985 (Nds. GVBl. S. 609), unter Zugrundelegung der Satzung vom 15.09.1990 genehmigt.

Oldenburg, den 29.09.1999  
Bezirksregierung Weser-Ems  
301/305.21-11741

Im Auftrage

Korte

### **Stiftungsgeschäft**

Die Gemeinde Belm, vertreten durch den Bürgermeister Bernhard Wellmann und den Gemeindedirektor Horst Schröder, errichtet hiermit eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Belm.

Die Stiftung erhält den Namen „Stiftung Belmer Mühle“.

Die Stiftung soll folgende Ziele haben:

Förderung der „Belmer Mühle“ als Baudenkmal und kultureller Begegnungsstätte.

Sofern eine gleichberechtigte kontinuierliche Verfolgung aller Stiftungszwecke nicht möglich ist,

soll vorrangig die Belmer Mühle gefördert werden.

Die Stiftung wird mit einem Gründungsbetrag von 200.000,-- DM ausgestattet.

Organe der Stiftung sollen sein:

1. ein aus 5 Personen bestehender Vorstand
2. ein aus 7 Personen bestehender Beirat.

Die Mitglieder des ersten Vorstandes und des ersten Beirats werden vom Rat der Gemeinde Belm ernannt.

Die Stiftung hat die beiliegende Satzung.

Belm, 15.09.1999

Gemeinde Belm

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Gemeindedirektor